

zeichnet, dass Pippin vom Papst die Erlaubnis erwirkt habe, für die wichtigeren Kirchen des Reiches die Bischöfe aus seinem Palatinalklerus zu entnehmen. Die Nachricht fällt mit der inneren Unwahrscheinlichkeit dessen, was sie über einen Beschluss des Konzils angibt. Nicht auf das *argumentum ex silentio* will ich hier mich berufen, das aus dem Fehlen anderweitiger Ueberlieferung gezogen werden könnte, sondern es sei nur darauf hingewiesen, dass die Briefstelle eine Verbindung des Papsttums mit der fränkischen Kirche voraussetzt, die unter Pippin jedenfalls noch nicht ins Leben getreten war. Dem Hofklerus Bischöfe zu entnehmen, war Pippins, selbst wenn er nur erst Hausmeier war, gutes Recht; dass er es übte, zeigt ein Kanon des Konzils von Soissons 744: . . . 'constituimus per consilio sacerdotum et optimatum meorum et ordinavimus per civitates legitimus episcopus'¹. Wozu also die Umständlichkeit, sich erst vom Papste die Ermächtigung zu erbitten und dann noch einmal in einem Konzil darüber Beratungen anstellen zu lassen? Das eine war ebenso überflüssig wie das andere. Fünfzig Jahre später freilich hatten sich die Verhältnisse geändert. Im Jahre 794 ersuchte Karl der Grosse das Frankfurter Konzil, 'ut eo modo sicut Angilramnum (Mettensem † 791) habuerat, ita etiam Hildebaldum episcopum (Coloniensem † 813) habere debuisset, quia et de eodem sicut et de Angilramnum apostolicam licentiam habebat; omnis synodus consensit et placuit eis eum in palatium esse debere propter utilitates ecclesiasticas'². Im Jahre 794 aber handelte es sich um Befreiung der Bischöfe von ihrer Residenzpflicht, unter Pippin um die prinzipielle Frage der Bistumsbesetzung. Dass über sie Pippin mit dem Papste in Unterhandlungen eingetreten sei, mittelbar also sein Recht als nicht genügend begründet in seiner Stellung eines weltlichen Fürsten allein angesehen habe, ist nicht anzunehmen. Mit gutem Grund hat G. Waitz die ganze Nachricht verworfen³; die Herausgeber der Briefe des Lupus, St. Baluze und E. Dümmler, verwiesen zwar auf die Synode zu Estinnes von 743, der letztere aber bereits mit dem vorsichtigen Zusatze, dass in seinen Akten keine Spur eines derartigen Konsenses begegne⁴.

1) MG. Concilia II, 34, c. 3.

2) MG. Concilia II, 171, c. 55.

3) Deutsche Verfassungsgeschichte III³, S. 421, der auf das Konzil von Soissons 744 als mögliche Quelle verweist.

4) MG. Epp. VI, 73, N. 2.